

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 14.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber

Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes 325,00 €
Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.

2. Familiengräber

Gebühr je Grabstelle 325,00 €
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

3. Urnengräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt 210,00 €

3.1 Urneneinzelgräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urneneinzelgrabes beträgt 160,00 €

4. anonymes Urnengrab

105,00 €

b) Bestattungsgebühren

1. Für Särge bis 1,20 m Länge 295,00 €

2. Für Särge über 1,20 m Länge 420,00 €

3. Für die Beisetzung einer Urne 210,00 €

4. Gebühr für die Umbettung 1.200,00 €

5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut 260,00 €

6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort) 75,00 €

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, Urnenreihen- und Urneneinzelgräber je Grabstelle jährlich 16,00 €

d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von 295,00 € erhoben.

e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 470,00 € Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.

f) sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde | 14,00 € |
| 2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung | 5,00 € |
| 3. Ausstellung von Bescheinigungen | 5,00 € |
| 4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat) | 20,00 € |
| 5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat) | 50,00 € |
| 6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke | 35,00 € |
| 7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit | 200,00 € |
| 8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |
| 9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat) | 110,00 € |

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

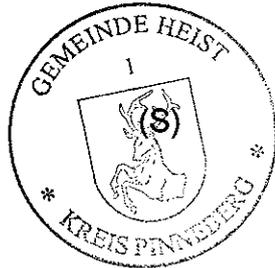
**§ 5
Gebührenpflichtiger**

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Heist, 15.12.2010



Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Neumann